

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung von IT-Leistungen der rocon Rohrbach EDV-Consulting GmbH („rocon“)

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung von IT-Leistungen der rocon Rohrbach EDV-Consulting GmbH („rocon“)
- gültig ab 01.03.2022 -

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
2 GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSBESTANDTEILE, RANGFOLGE	1
3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	2
4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON DRITTSOFTWARE, INSBESONDERE SAP SOFTWARE (SAP BUSINESS ONE)	2
5 ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE, LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, NUTZUNGSRECHTE UND IP-RECHTE	2
6 VERMESSUNG, ZUKAUF	4
7 LEISTUNGSÄNDERUNGEN, CHANGE REQUEST	4
8 VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT	4
9 ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG	4
10 MITWIRKUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPLICHT	5
11 SACH- UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN	5
12 HAFTUNG	5
13 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ	6
14 ZUSATZREGELUNGEN FÜR HARDWAREKAUF	6
15 ZUSATZREGELUNGEN FÜR LAUFZEITVERTRÄGE	6
16 ZUSATZREGELUNGEN FÜR IT-DIENST-LEISTUNGEN	8
17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. „Add-On“ bezeichnet Entwicklungen, die keine Modifikationen (wie unten definiert) darstellen, APIs benutzen und neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen;

1.2. „API“ bezeichnet Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) sowie anderen Code, der anderen Softwareprodukten die Möglichkeit einräumt, mit der jeweiligen Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z.B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP Aufrufe oder andere User Exits);

1.3. „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (09:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden-Württemberg und dem 24. und 31. Dezember;

1.4. „Bereitstellung“ bezeichnet die Überlassung eines Produkts oder das Verfügbarmachen einer Leistung an den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen des IT-Vertrags (z.B. Überlassung, Lieferung, Electronic Delivery / Download, Verfügbarmachen von rocon Cloud-, Housing-, Pflege- und Wartungsleistungen etc.). Ein Produkt oder eine Leistung gilt auch dann als bereitgestellt, wenn der Auftraggeber das Produkt bzw. die Leistung vertragsgemäß anbietet und dieser das Produkt bzw. die Leistung nicht annimmt.

1.5. „Dokumentation“ bezeichnet die zur vertragsgegenständlichen Software gehörige technische und/oder funktionale Dokumentation, die dem Auftraggeber zusammen mit der vertragsgegenständlichen Software (z.B. als Helpdatei, die Bestandteil der Software ist oder per Link zum Download) zur Verfügung gestellt wird;

1.6. „Drittanbieter“ bezeichnet die Anbieter von Drittssoftware;

1.7. „Drittanbieter-Bedingungen“ bezeichnet die vertraglichen Regelungen der Drittanbieter, zu denen rocon die Drittssoftware zu Zwecken der Überlassung an den Auftraggeber erwirbt. Hierzu gehören insbesondere deren Allgemeine Geschäftsbedingungen, Produkt-, Leistungs- und Funktionsbeschreibungen und Lizenzbedingungen bzw. Lizenzbestimmungen (einschließlich Nutzungsrechtsregelungen);

1.8. „Drittssoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, die für oder von anderen Unternehmen als rocon entwickelt worden sind und nicht rocon Software darstellen (wie z.B. auch SAP Software, vgl. Definitionen in Abschnitt 0 und 0); (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittssoftware und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon;

1.9. „Geschäftspartner“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers Zugriff auf die Software benötigt, z.B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten des Auftraggebers;

1.10. „Hardware“ bezeichnet die Hardware, die jeweils nach Maßgabe des IT-Vertrags Vertragsgegenstand ist (insbesondere, wenn sie von rocon an den Auftraggeber verkauft wird und/oder von rocon gewartet wird);

1.11. „Housing“ bezeichnet die Unterbringung und Netz-anbindung der/s Server/s des Auftraggebers in einem Rechenzentrum;

1.12. „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte;

1.13. „IT-Leistungen“ bezeichnet die von rocon gemäß dem IT-Vertrag zu erbringenden Leistungen wie z.B. Softwareverkauf, Softwaremiete, Pflege (Software), Hardwarekauf, rocon Cloud, Housing, Wartung (Hardware) sowie sonstige IT-Dienstleistungen;

1.14. „Modifikation“ bezeichnet Entwicklungen, die (i) den ausgelieferten Quellcode oder die Metadaten ändern oder (ii) APIs nutzen, aber keine neue und unabhängige Funktionalität hinzufügen, sondern nur die bestehende Funktionalität der vertragsgegenständlichen Software ausprägen, verbessern oder ändern. Zur Klarstellung: Customizing und Parametrisierung der vertragsgegenständlichen Software stellen keine Modifikation dar, sondern sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zulässig;

1.15. „Nutzungsrechtsregelungen“ bezeichnet Regelungen über Lizenzmengen (Lizenz-Stückzahlen/Anzahl, Kreis der Nutzungsberechtigten, Anzahl der zulässigen Nutzer/Anzahl der zulässigen CPU/CORE etc.), Ausschließlichkeit/Nicht-Ausschließlichkeit, ggf. räumliche Nutzungsbeschränkungen, ggf. zeitliche Nutzungsfristungen, Weitergaberechte, Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte, Bearbeitungs-, Änderungs- und Übersetzungsrechte (inkl. Rückübersetzung/Reverse-Engineering), Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsrechte (Vermessung) sowie Regelungen zu den IP Rechten bzw. Rechten am geistigen Eigentum;

1.16. „Pflege“ bezeichnet die vereinbarte Unterstützung des Auftraggebers in Bezug auf Software, z.B. Updates, Beseitigung von Mängeln (auch als „Fehler“ bezeichnet) und Support/Hotline);

1.17. „Preisliste“ bezeichnet eine ergänzende Liste mit Vergütungssätzen für Leistungen, die im Angebot von rocon nicht einzeln aufgeführt sind aber ggf. vom Auftraggeber gesondert beauftragt oder in Anspruch genommen werden und zu vergütet sind (z.B. zusätzlich vom Auftraggeber abgerufene, nach Zeitaufwand zu vergütende IT-Dienstleistungen);

1.18. „Produkte“ bezeichnet die Software und/oder die Hardware, die gemäß dem IT-Vertrag Gegenstand der vertraglichen Leistungen von rocon sind;

1.19. „rocon Cloud“ bezeichnet die vereinbarte Speicherung der rocon Software und der mit der rocon Software verarbeiteten Daten für den Auftraggeber auf von rocon in einem Rechenzentrum bzw. mehrerer Rechenzentren betriebenen Servern und in diesem Zusammenhang zu erbringende Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen für die rocon Software;

1.20. „rocon Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard Software und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von rocon entwickelt worden sind (u.a. von

rocon programmierte Erweiterungen der Drittssoftware); (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser rocon Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon;

1.21. „SAP“ bezeichnet die SAP Deutschland SE & Co. KG, Hasso-Plattner-Ring 7, 69190 Walldorf, Deutschland, d.h. die Tochtergesellschaft der SAP AG, mit der rocon einen Vertragshändlervertrag (SAP PartnerEdge Master Partner Agreement) abgeschlossen hat;

1.22. „SAP AG“ bezeichnet die SAP Aktiengesellschaft, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Walldorf, die ihre geschützten Informationen an SAP lizenziert;

1.23. „SAP Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard Software Produkte (wie z.B. SAP Business One Lizenzen) und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von SAP oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser SAP Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon;

1.24. „Software“ bezeichnet die rocon Software, die SAP Software sowie sonstige Drittssoftware (in den Angeboten von rocon ggf. auch Lizenz oder Lizenzen genannt), soweit sie jeweils nach Maßgabe des IT-Vertrags Vertragsgegenstand ist (insbesondere, wenn sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen wird);

1.25. „IT-Vertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen rocon und dem Auftraggeber mit Vereinbarungen über die Überlassung und / oder Pflege von Software und / oder Drittssoftware, der auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt und der auf der Grundlage eines Angebots von rocon abgeschlossen wird;

1.26. „verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind;

1.27. „vertragsgegenständlich“ bedeutet „dem Auftraggeber in Durchführung des IT-Vertrages zur Verfügung gestellt“;

1.28. „vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die rocon oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich des IT-Vertrages selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als vertrauliche Informationen von rocon: Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von rocon und sämtliche Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die rocon dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des IT-Vertrages zur Verfügung stellt;

1.29. „Wartung“ bezeichnet die vereinbarte Unterstützung des Auftraggebers in Bezug auf Hardware (z.B. Monitoring, Unterstützung bei Reparatur bzw. Austausch defekter Hardware und Back-Ups).

2. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSBESTANDTEILE, RANGFOLGE

2.1. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden AGB von rocon als Vertragsinhalt.

2.2. Diese AGB haben auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („Auftraggeber“) von rocon werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn rocon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht mit den nachstehenden AGB übereinstimmen, ist der Auftraggeber verpflichtet, rocon rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die AGB von rocon nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.

2.4. Sämtliche Angebote und Leistungen von rocon richten sich ausschließlich an als Unternehmen

handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2.5. Jedes Angebot von rocon (nachfolgend als „Angebot“ bezeichnet) ist unverbindlich und freibleibend, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Sofern das Angebot sog. „optionale Positionen“ ausweist, sind die zugehörigen Preispositionen nicht im (End-)Preis des Angebots enthalten, sondern werden gesondert berechnet, wenn die Parteien die optionale Position gemäß Abschnitt 0 zum Bestandteil des IT-Vertrags machen.

2.6. Verträge zwischen rocon und dem Auftraggeber kommen nur zustande, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftraggeber erteilt rocon den Auftrag, indem er das Angebot vorbehaltlos sowie ohne Änderung unterzeichnet und die Auftragserteilung an rocon zumindest in Textform (per Telefax oder gescannt per E-Mail) zurücksendet („Auftragserteilung“). Mit einer Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot ab.

- rocon übermittelt dem Auftraggeber – nach ihrer Wahl per E-Mail, Telefax oder in Schriftform – eine den Vertragsabschluss bestätigende Erklärung von rocon („Auftragsbestätigung“).

2.7. rocon kann vom Auftraggeber verlangen, dass er die Auftragserteilung zusätzlich im Original auf dem Postweg an rocon schickt.

2.8. Bestandteile des IT-Vertrags sind ausschließlich die Bestimmungen folgender Dokumente:

- Auftragserteilung (das vom Auftraggeber unterzeichnete Angebot von rocon) und Auftragsbestätigung gemäß Abschnitt 0,

- von den Parteien unterzeichnete und zumindest in Textform übermittelte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“), soweit die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 28 der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) für den Auftraggeber zu den Vertragsgegenständlichen Leistungen von rocon gehört,

- Preisliste von rocon,

- Drittanbieter-Bedingungen nach Maßgabe von Abschnitt 4, soweit Drittanbieter Produkte Gegenstand des Angebots sind:

- Drittanbieter SAP Business One Partner Addons
- Drittanbieter Infrastruktur Software

- Service Level Agreement, sofern im Angebot enthalten (z.B. rocon Cloud, Housing, Support, Pflege, Wartung),

- diese AGB.

Der Auftraggeber kann die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Dokumente „Preisliste“, „Drittanbieter SAP Business One Partner Addons“, „Drittanbieter Infrastruktur Software“ und „Service Level Agreement“ unter „<https://www.rocon.info/AGB/>“ abrufen, herunterladen und ausdrucken.

Bei Widersprüchen stellt die vorstehende Reihenfolge gleichzeitig die Rangfolge dar.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

3.1. Soweit nicht im IT-Vertrag ausdrücklich vereinbart, sind von rocon genannte Fristen und Termine, insbesondere Bereitstellungsstermine, unverbindlich.

3.2. rocon sorgt dafür, dass die aus Aufwands- und Termschätzung errechenbare Anzahl entsprechend qualifizierter Erfüllungsgehilfen regelmäßig für die Bearbeitung eines Auftrages zur Verfügung stehen.

3.3. Wenn rocon einen Auftrag nicht zu einem ggf. vertraglich vereinbarten Termin erfüllen kann, wird rocon, sobald dies absehbar ist, schriftlich oder in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) darauf hinweisen, die vorhersehbare Dauer der Verzögerung angeben und die Gründe nennen, die die Terminüberschreitung verursachen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die

Vertragspartner werden sich bei Verzögerungen um eine einvernehmliche Neufestsetzung des Fertigstellungstermins bemühen. Kommt keine Einigung zustande und hat rocon die Terminüberschreitung zu vertreten, kann der Auftraggeber nach Terminüberschreitung rocon in Verzug setzen, indem er schriftlich die Leistung anmahnt und eine angemessene Nachfrist setzt. Falls nach Verstreichen der Nachfrist ohne Erfüllung die Annahme der Leistung abgelehnt werden soll, ist darauf schriftlich im Rahmen der Mahnung hinzuweisen.

3.4. rocon ist zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teilleistungen haben im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Leistung einen so geringen Umfang, dass an ihnen aus sachlichen, objektiv zu bewertenden Gründen kein Interesse des Auftraggebers besteht. Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird im Falle von Teilleistungen entsprechend anteilig reduziert (ggf. auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verzugschadens des Auftraggebers im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zur Haftung).

3.5. Fälle von höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die von den Vertragsparteien nicht zu vertreten sind und/oder außerhalb der Einflussphäre der Vertragsparteien liegen (insbesondere Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Maschinendefekte, Unfall, Streiks, Aussperrungen, Brand, Beschlagnahme, Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Hochwasser, Unwetter, Pandemien, innerbetriebliche rechtmäßige Arbeitskämpfe/maßnahmen), sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Drittanbieter oder sonstiger Vorlieferanten trotz eines von rocon geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts führen dazu, dass die Leistung für die Ausfallzeit unterbrochen wird und nach Wahl von rocon entsprechend der Ausfallzeit entweder der Auftraggeber eine anteilige Verlängerung der entsprechend ausgefallenen Leistungen erhält oder sich der Entgeltanspruch von rocon anteilig reduziert. Derartige Ereignisse berechtigen erst dann zur Kündigung, wenn der kündigenden Partei ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann; ein weiteres Abwarten gilt im Regelfall nach mehr als 10 % der vereinbarten Vertragslaufzeit, in jedem Falle aber nach 6 Wochen ab Eintritt der Ausfallzeit als unzumutbar. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz bestehen nicht.

3.6. Es ist rocon gestattet, für die vertragsgegenständlichen Leistungen insgesamt oder zum Teil geeignete Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

3.7. Die Personalhoheit von rocon über ihre Mitarbeiter bleibt auch während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich rocon zugeordnet. Es erfolgt keine Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers. Für alle Mitarbeiter von rocon, die beim Auftraggeber eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht ausschließlich und uneingeschränkt bei rocon. rocon obliegt insbesondere

- bei Festpreisprojekten die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten rocon-Mitarbeiter;
- die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung evtl. Überstunden;
- die Gewährung von Urlaub und Freizeit;
- die Durchführung von Arbeitskontrollen und die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

3.8. Den Mitarbeitern des Auftraggebers steht gegenüber den Mitarbeitern von rocon kein Weisungsrecht zu. Soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, nutzen die Mitarbeiter von rocon eigene Arbeitsmittel.

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON DRITTSOFTWARE, INSBESONDERE SAP SOFTWARE (SAP BUSINESS ONE)

4.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 4 gelten, soweit rocon dem Auftraggeber nach Maßgabe des IT-Vertrags Drittssoftware zur Nutzung vergütungspflichtig überlässt (Vertragstypen Softwarekauf und

Softwaremiete), wie z.B. bei der Überlassung von SAP Business One.

4.2. Der jeweilige Drittanbieter hat rocon die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Softwareprodukte auf eigene Rechnung zu vermarkten und zu vertreiben sowie damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen (insbesondere Beratungsleistungen zu der Software, Schulungen und die Software zu pflegen). rocon weist den Auftraggeber darauf hin, dass er in diesen Fällen keinen Vertrag mit dem Drittanbieter abschließt und dass der Drittanbieter gegenüber dem Auftraggeber keine vertraglichen Verpflichtungen hat, insbesondere, dass jegliche Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit diesem IT-Vertrag, der Bereitstellung der Software oder der Nutzung (oder der Unmöglichkeit der Nutzung) durch den Auftraggeber gegenüber rocon und nicht gegenüber dem Drittanbieter geltend zu machen sind.

4.3. Die Drittanbieter-Bedingungen zum Leistungsumfang der Drittssoftware (insbesondere deren Produkt-, Leistungs- und Funktionsbeschreibungen o.ä.), zur Sach- und Rechtsmängelhaftung, zur Haftung, zur Vermessung der Drittssoftware sowie die Nutzungsrechtsregelungen der Drittanbieter-Bedingungen – einschließlich der für diese Regelungen in den Drittanbieter-Bedingungen getroffenen Rechtswahl – haben Vorrang und gelten insoweit auch im Verhältnis zwischen rocon und dem Auftraggeber, wobei rocon im Hinblick auf die darin geregelten Rechte und Pflichten an die Stelle des Drittanbieters tritt. Soweit keine wirksamen Drittanbieter-Bedingungen im Sinne des vorstehenden Satzes bestehen, gelten die Bestimmungen des IT-Vertrags.

4.4. Soweit rocon Software überlassen wird oder keine abweichenden wirksamen Drittanbieter-Bedingungen Anwendung finden, gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser AGB.

5. ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE: LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, NUTZUNGSRECHTE UND IP-RECHTE

5.1. Lieferung, Liefergegenstand

rocon liefert die vertragsgegenständliche Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet rocon nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von rocon oder den Drittanbietern herleiten, es sei denn, rocon hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von rocon.

Dem Auftraggeber wird mangels abweichender Vereinbarung im IT-Vertrag in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl von rocon entweder dadurch, dass rocon dem Auftraggeber die vertragsgegenständliche Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass rocon sie zum Download bereitstellt (Electronic Delivery).

Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem rocon die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die vertragsgegenständliche Software zum Download abrufbar ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

5.2. Rechte von rocon und Drittanbietern, Befugnisse des Auftraggebers

Alle Rechte an der vertragsgegenständlichen Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber

ausschließlich rocon oder den Drittenbietern zu. Dies gilt auch, soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der vertragsgegenständlichen Software nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassene Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

a) Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die vertragsgegenständliche Software im dort geregelten Umfang beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Softwarekauf auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Softwaremiete für die vertraglich vereinbarte Dauer.

b) In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Modifikationen bzw. die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software zur Erstellung von Add-Ons sowie die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software zusammen mit Add-Ons gilt Abschnitt 0.

c) Der Auftraggeber erhält an der rocon Software und sonstiger Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software notwendig sind. Weitere Einzelheiten zum Lizenzumfang ergeben sich aus dem IT-Vertrag.

d) Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die seiner verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Rechte zur Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Software werden nur in diesem Umfang eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der vertragsgegenständlichen Software verbleiben ausschließlich bei rocon bzw. dem jeweiligen Drittanbieter. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als seine verbundenen Unternehmen oder die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem IT-Vertrag.

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software kann über eine Schnittstelle, die mit der Software oder als Teil der Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle des Auftraggebers oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.

Der Auftraggeber muss insbesondere für alle Personen, die die vertragsgegenständliche Software (direkt und / oder indirekt) nutzen über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen. Geschäftspartnern des Auftraggebers ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die vertragsgegenständliche Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber gestattet und die Nutzung zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.

Bei der testweisen Überlassung beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der vertragsgegenständlichen Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons gemäß Abschnitt 0, Dekompilierungen gemäß nachfolgendem Abschnitt 0 0, ein produktiver Betrieb der vertragsgegenständlichen Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

Soweit ein verbundenes Unternehmen des Auftraggebers mit SAP oder mit SAP verbundenen Unternehmen oder mit einem autorisierten SAP Vertriebspartner eigenständige Überlassungs- oder Pflegeverträge über SAP Software hält, gilt mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung zwischen SAP und dem

Auftraggeber folgendes: Die vertragsgegenständliche SAP Software darf nicht zur Abwicklung von internen Geschäftsvorfällen dieses verbundenen Unternehmens des Auftraggebers genutzt werden, und der Auftraggeber darf diesem verbundenen Unternehmen unter dem IT-Vertrag erhaltene Pflegeleistungen nicht zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch, wenn der eigenständige Pflegevertrag des verbundenen Unternehmens beendet (worden) ist oder wird.

e) Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Prozessoren), auf die die vertragsgegenständliche Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen oder im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers oder eines seiner verbundenen Unternehmen. Will der Auftraggeber diese Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit rocon möglich, zu deren Abschluss rocon bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen und bei Vorliegen einer Zustimmung der Drittanbieter – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der vertragsgegenständlichen Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.

f) Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der vertragsgegenständlichen Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch unzumutbar ist. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke von rocon sowie der Drittanbieter nicht verändern oder entfernen.

g) Vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software fordert der Auftraggeber rocon schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er rocon eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber rocon und den Drittanbietern zur Einhaltung der in Abschnitt 5 enthaltenen Regelungen verpflichtet.

h) Erhält der Auftraggeber von rocon Kopien von neuen Fassungen einer vertragsgegenständlichen Software (z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege), die eine zuvor überlassene Software Fassung ersetzen, besteht das dem Auftraggeber erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Fassung. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Fassung erlischt, sobald die neue Fassung zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert wird. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Fassung zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Fassung einsetzen. Für die ersetzte Fassung gelten die Regelungen dieses Abschnitts 5.

5.3. Modifikationen/Add-Ons

a) Der Auftraggeber darf in der vertragsgegenständlichen Software enthaltene oder anderweitig erworbene APIs und Tools nur unter Einhaltung der in diesem Abschnitt 0 geregelten Verpflichtungen zur Erstellung oder Nutzung von Modifikationen oder Add-Ons einsetzen. Zur Klarstellung: Modifikationen oder Add-Ons, die von rocon bzw. SAP für den Auftraggeber oder als Produkt entwickelt wurden, unterliegen abschließend den Regelungen des jeweiligen Vertrages und fallen nicht unter die nachstehenden Regelungen in diesem Abschnitt 0.

b) Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich abweichender, zumindest in Textform ausdrücklich getroffener Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen oder Add-Ons der vertragsgegenständlichen Software zu erstellen, zu

nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 0 ausdrücklich erlaubt. Modifikationen dürfen vom Auftraggeber nur in Bezug auf solche vertragsgegenständliche Software erstellt werden, die rocon dem Auftraggeber nach Maßgabe des IT-Vertrags im Quellcode geliefert hat.

c) Der Auftraggeber ist für jegliche Störungen im Ablauf, in der Sicherheit oder in der Performance der vertragsgegenständlichen Software und anderer Programme, sowie in der Kommunikation der vertragsgegenständlichen Software und anderer Programme (übergreifend „Störungen“), die durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen Software verursacht werden, selbst verantwortlich. rocon weist darauf hin, dass Add-Ons sowie auch geringfügige Modifikationen an der vertragsgegenständlichen Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen führen können. Derartige Störungen können auch dadurch entstehen, dass ein Add-On oder eine Modifikation mit späteren Fassungen der vertragsgegenständlichen Software nicht kompatibel sind. Insbesondere sind rocon und die Drittanbieter jederzeit berechtigt, die Software sowie APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber verwendete Modifikationen oder Add-Ons mit späteren Fassungen der vertragsgegenständlichen Software kompatibel sind.

d) rocon ist für Störungen, die von Modifikationen oder Add-Ons an der vertragsgegenständlichen Software verursacht werden, weder verantwortlich noch in sonstiger Weise verpflichtet, diese Störungen insbesondere aus Mängelbeseitigungsgründen zu beheben. rocon ist ebenfalls nicht verpflichtet, vertragliche Pflegeleistungen zu erbringen, sofern und soweit deren Erbringung durch Modifikationen oder Add-Ons zur vertragsgegenständlichen Software erschwert wird.

e) Diese Modifikationen und Add-Ons dürfen nur zusammen mit der vertragsgegenständlichen Software und nur in Übereinstimmung mit dem vertraglich eingeräumten Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software genutzt werden. rocon sowie die Drittanbieter sind jederzeit berechtigt, eigene Modifikationen und Add-Ons zur Software zu entwickeln, wobei sie jedoch nicht den Software Code des Auftraggebers kopieren dürfen. Modifikationen und Add-Ons dürfen (vorbehaltlich der weiteren hierin geregelten Einschränkungen) nicht zu folgendem geeignet sein: Die vertraglich vereinbarten Beschrankungen zu umgehen und/oder dem Auftraggeber den Zugriff auf Software zu ermöglichen, für die er keine Nutzungsrechte erworben hat; noch Informationen über die Software selbst zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

f) Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder gegen rocon und Drittanbieter noch gegen jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen Ansprüche aus Rechten an (i) derartigen Modifikationen oder Add-Ons bzw. (ii) anderer Funktionalität der Software, auf die diese Modifikationen oder Add-Ons zugreifen, geltend zu machen.

5.4. Überlassung an Dritte

a) Der Auftraggeber darf die Software, die er von rocon nach dem Vertragstyp Softwarekauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen Software), einem Dritten nur einheitlich überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z.B. nach dem Umwandlungsgesetz.

b) In Fällen der gemäß Abschnitt 0 0 zulässigen einheitlichen Überlassung von Software durch den Auftraggeber an einen Dritten (neuer Nutzer) gilt Folgendes: Der Auftraggeber muss seine Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen.

Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene Software aus dem IT-Vertrag zugänglich zu machen. Er hat

rocon die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich und rechtzeitig im Voraus schriftlich anzuzeigen, damit rocon etwaige ggf. erforderliche Schritte einleiten kann (z.B. Beantragung des Lizenznehmerwechsels bei SAP).

c) Der Auftraggeber darf Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Softwarekauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen.

6. VERMESSUNG, ZUKAUF

6.1. Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist rocon im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit rocon über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt gemäß den Regelungen in Ziffer 0 auf der Grundlage des von rocon dafür erteilten Angebots. Abweichend von Ziffer 0 kommt der Zukauf durch in Textform übermittelte Bestellung des Auftraggebers und daraufhin in Textform übermittelte Auftragsbestätigung von rocon zustande, vorausgesetzt, dass für den Zukauf die Bestimmungen des zugrunde liegenden IT-Vertrags gelten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch zeitlich befristet überlassene bzw. bereitgestellte Software (Softwaremietete etc.).

6.2. rocon ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software (grundsätzlich einmal jährlich) durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der ggf. von rocon oder den Drittanbietern zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.

rocon kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. rocon kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit rocon, insbesondere indem er rocon bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt rocon mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch rocon werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

6.3. Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit rocon über den Zukauf abzuschließen. rocon behält sich insoweit vor, ggf. zuvor vereinbarte Rabatte in diesem Fall nicht zu gewähren. Abschnitt 0 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß Abschnitt 0 bleiben vorbehalten.

7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN, CHANGE REQUEST

7.1. Änderungen der vertraglichen Leistungen, die dem technischen Fortschritt dienen oder aufgrund unvorhergesehener Schwierigkeiten erforderlich werden, sind rocon gestattet, soweit der Gegenstand der Leistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

7.2. Werden vom Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen auch bei einer Festpreis-Spezifikation im Verlaufe der Vertragsdurchführung gewünscht, so wird die damit im Zusammenhang stehende Leistung gemäß

nachgewiesenem Aufwand abgerechnet. Dabei werden i.d.R. Aufwandsschätzungen vor Beginn der Arbeiten erstellt und es wird ein Auftrag für die Änderungen oder Ergänzungen durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter des Auftraggebers erteilt.

7.3. Falls durch Änderungs- oder Ergänzungswünsche vertraglich vereinbarte Leistungstermine nicht mehr einzuhalten sind, wird rocon vor Auftragserteilung darauf zumindest in Textform hinweisen. Die Vertragsparteien legen in diesem Fall einvernehmlich einen neuen Leistungstermin fest. Mangels einer Festlegung eines neuen Leistungstermins verschiebt sich dieser um eine angemessene Frist, mindestens aber entsprechend der Dauer des Zeitraums zwischen dem Änderungs- bzw. Ergänzungswunsch und dem Abschluss oder der Ablehnung des Änderungsauftrags.

8. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

8.1. Vergütung

a) Der Auftraggeber zahlt an rocon die gemäß dem IT-Vertrag vereinbarte Vergütung.

b) Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt rocon die vertragsgegenständliche Software auf eigene Kosten abrufbar ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Skonto wird nicht gewährt.

c) rocon kann angemessene Abschlagszahlungen für IT-Dienstleistungen fordern. rocon kann zudem Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

d) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

e) rocon behält sich alle Rechte an der vertragsgegenständlichen Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem IT-Vertrag vor. rocon behält sich das Weiteren das Eigentum an der dem Auftraggeber gelieferten vertragsgegenständlichen Hardware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Auftraggeber hat rocon bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende Produkte sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von rocon und der Drittanbieter bzw. der Hersteller zu unterrichten.

f) Rechnungsstellung, Zahlung und Fälligkeit

• Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann rocon Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsatzes verlangen.

• Bei Kaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte gestellt. rocon ist abweichend davon berechtigt, bei Drittsoftware und Hardware Vorkasse zu verlangen.

• Bei rocon Cloud und Housing beginnt die Zahlungspflicht mit erstmaliger Bereitstellung. Die Vergütung ist monatlich im Voraus fällig.

• Bei Softwaremiete, Wartung und Pflege beginnt die Zahlungspflicht mit erstmaliger Bereitstellung. Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus fällig.

• Soweit IT-Dienstleistungen gemäß dem IT-Vertrag nach Aufwand berechnet werden, wird rocon diese Leistungen jeweils zum Monatsanfang für den jeweils vorangegangenen Monat in Rechnung stellen. Im Übrigen werden IT-Dienstleistungen nach Bereitstellung der jeweiligen Leistung oder, sofern eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme in Rechnung gestellt.

g) rocon behält sich das Recht vor, die Vergütung für Softwaremiete, rocon Cloud, Housing, Pflege und Wartung durch Anpassungserklärung zumindest in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des IT-Vertrages Kostenerhöhungen aufgrund von Preissteigerungen der Drittanbieter eintreten. Diese wird rocon dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

h) Im Übrigen kann rocon die Vergütung für Softwaremiete, rocon Cloud, Housing, Pflege und Wartung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch Anpassungserklärung zumindest in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern, wobei in diesem Fall im selben Zeitraum erfolgte Preisanpassungen gemäß vorstehendem Abschnitt 0 anzurechnen sind:

- Handelt es sich um die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der im nachfolgenden Absatz genannte Index geändert hat („Änderungsrahmen“), so ist die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

- Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.2, Gruppe J 62: „Verdienste und Arbeitskosten, Indizes der Arbeitnehmerverdienste, - Lange Reihen - 4. Vierteljahr 2020, Erscheinungsfolge: Vierteljährlich, Erschienen am 24.03.2021“, Basis 2015 = 100) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

i) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist rocon in der Anpassungserklärung hin. Die Regelungen in Abschnitt 0 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

8.2. Steuern

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software und der vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von rocon – alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software an rocon, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

Der Auftraggeber hat rocon in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 9 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

10. MITWIRKUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE-PFLICHT

10.1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, um rocon eine reibungslose Tätigkeit zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit erschweren oder unmöglich machen könnte. Er wird zu diesem Zweck rocon sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen rocon unverzüglich mitzuteilen.

10.2. Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der vertragsgegenständlichen Produkte und ihre technischen Anforderungen (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die vertragsgegenständlichen Produkte seinen Wünschen und Gegebenheiten entsprechen. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von rocon durch fachkundige Dritte beraten lassen. Außerdem stellen ggf. auch Drittanbieter bzw. Hersteller (z.B. SAP auf deren Online-Informationsplattform) Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der jeweiligen Software bzw. der jeweiligen Hardware und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung.

10.3. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen Software (nachfolgend in diesem Abschnitt 10 als „IT-Systeme“ bezeichnet) ggf. entsprechend den Vorgaben von rocon. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und ggf. auch auf die ggf. von Drittanbietern (z.B. SAP auf deren Online-Informationsplattform) gegebenen Hinweise.

10.4. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt rocon unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu vertragsgegenständlichen Software und zu den IT-Systemen.

10.5. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für rocon und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei rocon.

10.6. Der Auftraggeber testet die vertragsgegenständlichen Produkte gründlich auf Mangelfreiheit, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Er trägt für eine hinreichende Schulung der Nutzer der Produkte Sorge.

10.7. Sofern die Datensicherung nicht gemäß ausdrücklicher Vereinbarung im IT-Vertrag von rocon durchzuführen ist, gilt hierzu Folgendes: Der Auftraggeber sorgt für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Software. Werden dem Auftraggeber anstehende Arbeiten (einschließlich Störungs- und Mängelbeseitigung) oder sonstige Leistungen von rocon bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls noch dafür sorgen. Auch die Überprüfung der Datensicherung (sowohl vor als auch nach den Arbeiten von rocon) ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen auch für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch Datensicherung,

Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Risiko eines Datenverlusts trägt, wenn die Daten nicht gemäß aktuell anerkanntem Stand der Technik gesichert werden (Tages-, Wochen- und Monatssicherungen, z.B. im Wege eines Back-Ups auf einem weiteren gesonderten Server). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von rocon im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind. Im Falle des Verlustes von Daten oder Software während der Gewährleistungsfrist wird rocon den Auftraggeber bei der Wiedereingabe der gesicherten Daten unterstützen. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gemäß der Preisliste von rocon gestellt.

10.8. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von rocon eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 0) sind zu Rügen befugt. Macht der Auftraggeber keine Mängel geltend, so gelten die Produkte als bei Ablieferung mangelfrei, soweit der später geltend gemachte Mangel bei Durchführung der vereinbarten Untersuchung erkennbar gewesen wäre.

10.9. Der Auftraggeber wird rocon etwaig auftretende Störungen und Mängel unverzüglich mitteilen und rocon bei der Störungs-/Mängeluntersuchung und Störungs-/Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, auf Anforderung von rocon Mängelberichte zumindest in Textform vorzulegen und sonstige Daten, Informationen und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse der Störung bzw. des Fehlers geeignet sind. Verzögerungen, welche sich durch Lücken und Ungenauigkeiten in der Störungs-/Mängelbeschreibung ergeben, führen nicht zum Verzug mit den vertraglichen Leistungen von rocon (insbesondere bei der Pflege, Wartung sowie Störungs- bzw. Mängelbeseitigung).

10.10. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

11. SACH- UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

11.1. rocon leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 0) der vertragsgegenständlichen Produkte und dafür, dass in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (Abschnitt 0) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

11.2. rocon leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass rocon nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand bzw. neue Hardware überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass rocon dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. rocon kann den Mangel auch vorläufig dadurch beseitigen, dass ein Workaround (technische oder organisatorische Übergangslösung) geschaffen wird, der es dem Auftraggeber ermöglicht, die Software weiterhin vertragsgemäß zu nutzen; in diesem Fall erfolgt die endgültige Mängelbeseitigung regelmäßig mit dem nächsten Softwareupdate. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet rocon Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit der vertragsgegenständlichen Produkte oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Produkten verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

11.3. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 0 und 0 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet rocon im Rahmen der in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen.

11.4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 0 bis 0 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 0 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens rocon, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

11.5. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 0 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn rocon im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis rocon das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert.

Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.6. Erbringt rocon Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann rocon eine Vergütung gemäß Abschnitt 8 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder rocon nicht zuzuordnen ist, oder wenn die vertragsgegenständlichen Produkte nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt werden. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der rocon dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Produkte unsachgemäß bedient oder von rocon empfohlene Leistungen nicht in Anspruch genommen hat.

11.7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber rocon unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit rocon führen oder rocon bzw. den ggf. betroffenen Drittanbieter in Abstimmung mit rocon zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

11.8. Erbringt rocon außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begehrt rocon eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber rocon stets schriftlich zu rügen und rocon eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer rocon Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 0. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen.

12. HAFTUNG

12.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet rocon Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

a) rocon haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die rocon eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung von IT-Leistungen der rocon Rohrbach EDV-Consulting GmbH („rocon“)

des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 0 0 liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in den Fällen des Abschnitts 0 0 beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem IT-Vertrag. 12.2. Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Abschnitt 10) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 0 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3. Für alle Ansprüche gegen rocon auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 0 und 0) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

13. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

13.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

13.2. Der vorstehende Abschnitt 0 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

13.3. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. rocon ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von rocon zu verwenden (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen). rocon darf Informationen über den Auftraggeber an ihre verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers

umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

13.4. Die Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen möglicher Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO (insbesondere im Rahmen der rocon Cloud sowie von Pflegeleistungen, bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Softwareüberlassung oder bei der Erbringung von IT-Dienstleistungen) ergeben sich aus der im IT-Vertrag in Bezug genommenen AVV.

14. ZUSATZREGELUNGEN FÜR HARDWAREKAUF

14.1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieses Abschnitts 14 gelten, soweit rocon an den Auftraggeber nach Maßgabe des IT-Vertrags Hardware vergütungspflichtig veräußert (Vertragstyp Hardwarekauf).

14.2. Lieferung, Liefergegenstand

a) rocon liefert die vertragsgegenständliche Hardware entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der Hardware ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Hardware schuldet rocon nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Hardware in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von rocon oder den Herstellern der Hardware herleiten, es sei denn, rocon hat diedarüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von rocon.

b) Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege der Betriebssystemsoftware sowie der Standardtreiber sowie Wartung und Instandsetzung der Hardware sind nicht Gegenstand eines Hardwarekaufs, sondern sind gesondert im Rahmen des IT-Vertrags zu vereinbaren.

c) Die Lieferung der Hardware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers an dessen Standort. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur über.

d) Der Auftraggeber wird die Hardware jeweils unverzüglich auspacken, aufstellen und in die Systemumgebung wie nach Spezifikation vereinbart einbauen, um die Funktionsfähigkeit zu testen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich gemäß Abschnitt 0 zu rügen.

14.3. Sach- und Rechtsmängel

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts 11 gelten in Bezug auf Sach- und Rechtsmängel der Hardware folgende Bestimmungen.

a) rocon wird eingehende Mängelmeldungen jeweils binnen angemessener Frist bearbeiten, es sei denn die Parteien haben im IT-Vertrag die Wartung mit den dann dafür geltenden Service Levels (s. Service Level Agreement) vereinbart.

b) Soweit im IT-Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber auf Anforderung von rocon im Fall von Mängeln die Mängelansprüche gegenüber dem Hardwarehersteller geltend machen. rocon wird zu diesem Zweck die entsprechenden eigenen Ansprüche gegenüber dem Hersteller an den Auftraggeber abtreten. Der Auftraggeber kann rocon dann aufgrund der Mängel in Anspruch nehmen, wenn auch eine gerichtliche Durchsetzung der Mängelansprüche gegenüber dem Hersteller erfolglos geblieben ist.

c) Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht, soweit Veränderungen an der Hardware durch den Auftraggeber oder der Einsatz der Hardware in einer anderen als der vereinbarten technischen Umgebung oder die nicht nur vorübergehende Nichteinhaltung der sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort der Hardware, (z.B. Raumtemperatur, Belüftung etc.) ursächlich für den aufgetretenen Mangel sind. Für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen an der Hardware vorgenommen hat (z.B. Öffnen des Gehäuses, Brechen des

Herstellersiegels), hat er den Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen nicht ursächlich für den Mangel waren.

15. ZUSATZREGELUNGEN FÜR LAUFZEITVERTRÄGE

15.1. Allgemeine Bestimmungen

a) Die Bestimmungen dieses Abschnitts 14 gelten folgende Leistungen von rocon, die nach Maßgabe des IT-Vertrags zeitlich befristet sind: Softwaremiete, rocon Cloud, Housing, Pflege und Wartung.

b) Der Auftraggeber darf die von rocon zur Verfügung gestellten Leistungen Dritten nicht zur gewerblichen Nutzung überlassen.

c) In den Fällen, in denen die Leistungen sich auf Drittanbieter-Produkte bzw. Produkte von Herstellern beziehen, die der Auftraggeber nicht von rocon erworben hat (sog. „Pflegeübernahme“ oder „Wartungsübernahme“), übernimmt rocon keine Pflicht zur Erfüllung von Sach- oder Rechtsmängelansprüchen des Auftraggebers oder sonstiger Haftungsansprüche, die nicht aufgrund einer von rocon zu vertretenden Pflichtverletzung entstehen.

d) Von Pflege- und Wartungsleistungen ausgenommen sind die Beseitigung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, nicht mit rocon abgestimmter Veränderungen und/oder Erweiterungen des IT-Systems durch den Auftraggeber oder eines Dritten, menschlichen Versagens, Unfall, Feuer, Blitz oder Wasser, alle in einer üblichen IT-, EDV- oder Elektronikversicherung enthaltenen Versicherungsfälle, sowie aufgrund sonstiger Fälle höherer Gewalt oder durch Eingriffe unbefugter Personen eingetreten sind. Gleiches gilt für Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort des Auftraggebers, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung beim Auftraggeber, fehlerhafte von Dritten erworbene Hardware, Konflikte mit von Dritten erworbene Software, Netzwerkfehler oder sonstige, nicht von rocon zu vertretende Einwirkungen verursacht werden. Dies gilt ebenfalls für Störungen, deren Vermeidung typischerweise in Schulungen/Trainings durch rocon vermittelt wird.

e) Sofern im IT-Vertrag oder in anderen Bestimmungen dieses Abschnitts 15 nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in diesem Abschnitt 15 geregelten Vertragslaufzeiten.

f) Soweit die IT-Leistungen von den (Vor-)Leistungen eines Drittanbieters abhängig sind, der Drittanbieter den diesen Leistungen zugrunde liegenden Vertrag mit rocon wirksam ordentlich kündigt oder den Vertrag wirksam fristlos kündigt und rocon die fristlose Kündigung nicht durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung verursacht hat, steht rocon ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Auftraggeber zu. Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Drittanbieter seine Leistungen aufgrund seiner Kündigung einstellt. rocon ist verpflichtet, die Sonderkündigung ohne schuldhaftes Zögern nach Erhalt der Kündigung des Drittanbieters gegenüber dem Auftraggeber auszusprechen.

g) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 0 gelten entsprechend. rocon behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. rocon behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass rocon ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

h) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

i) Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze in Bezug auf die in diesem Abschnitt 15 während ihrer Laufzeit geändert werden, sofern dadurch nicht für

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung von IT-Leistungen der rocon Rohrbach EDV-Consulting GmbH („rocon“)

das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des IT-Vertrags geändert werden und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. rocon wird die Änderung der AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber gegenüber rocon der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen rocon und dem Auftraggeber bestehende IT-Verträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird rocon den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

j) Für Sach- und Rechtsmängel von Hard- und Software gilt Abschnitt 11 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts tritt insoweit die außerordentliche Kündigung des IT-Vertrags. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die jeweils für die Softwaremiete, rocon Cloud Leistungen, Housing Leistungen, Pflege oder Wartung geschuldete Vergütung.

15.2. Besondere Zusatzregelungen für Softwaremiete
a) Der Auftraggeber erhält nach Maßgabe des IT-Vertrags die Nutzungsrechte an der Software zeitlich befristet.

b) Bei der Softwaremiete ist die Pflege nach Maßgabe des Service Level Agreements Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur zusammen mit der Softwaremiete beendet werden; die Bestimmungen von Abschnitt 0 bis Abschnitt 0 gelten entsprechend. Für nach dem Vertragstyp Softwarekauf erworbene Software wird Pflege auf der Grundlage einer gesondert im IT-Vertrag vereinbarten Pflege erbracht.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die vertragsgegenständliche Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

d) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

e) Jede Softwaremiete wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen (Mindestlaufzeit), sofern im IT-Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart wird. Die Mindestlaufzeit beginnt mit Bereitstellung der Software. Anschließend verlängert sich die Softwaremiete jeweils automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerung). Die ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von fünf Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Die Regelungen in Abschnitt 0 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Ggf. vereinbarte Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

15.3. Besondere Zusatzregelungen für die rocon Cloud

a) rocon betreibt für den Auftraggeber nach Maßgabe des IT-Vertrags und des Service Level Agreements die Software zeitlich befristet in einem Rechenzentrum oder in einer Cloud (z.B. Clouds für Microsoft Lizenzen und für SAP Business One etc.). rocon überlässt dem Auftraggeber die im IT-Vertrag spezifizierte Datenverarbeitungsanlage in einer virtuellen Umgebung (Rechenzentrum oder Cloud) einschließlich des für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Software und der Speicherung der Anwendungsdaten erforderlichen Speicherplatzes und einer Internet-Anbindung (in diesem Abschnitt 0 als „IT-System“ bezeichnet).

b) rocon schuldet die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit des IT-Systems. Verfügbarkeit in diesem Sinne ist die technische Nutzbarkeit des IT-Systems und dessen Internet-Anbindung am Übergabepunkt. Übergabepunkt ist der Routerausgang des Datennetzwerks in dem Rechenzentrum von rocon.

c) Die Leistungen von rocon bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von rocon betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datennetzwerks an das Internet und dem für den Auftraggeber bereitgestellten IT-System. rocon übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Erreichbarkeit des IT-Systems aus dem Internet, da rocon eine Einflussnahme auf den weltweiten

Datenverkehr außerhalb des eigenen Datennetzwerks nicht möglich ist.

d) rocon ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hardware an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Auftraggeber auf dem IT-System gespeicherten Daten, wird rocon diese zusätzlichen Anforderungen dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen oder ob die Hardware mit den bisherigen technischen Spezifizierungen weiterbetrieben werden soll.

e) Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Auftraggeber und rocon bis zum Übergabepunkt ist rocon nicht verantwortlich.

f) Der Auftraggeber wird das IT-System stets nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreiben und nutzen.

g) Gefährden oder beeinträchtigen ggf. vom Auftraggeber installierte Programme, Skripte o.ä. den Betrieb des IT-Systems oder des Datennetzwerks von rocon oder die Sicherheit und Integrität anderer auf IT-Systemen von rocon abgelegter Daten, so kann rocon diese Programme, Skripte etc. nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers deaktivieren oder deinstallieren; im Fall von Gefahr im Verzug ist eine unverzügliche Benachrichtigung ausreichend. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert oder sofern ein rechtswidriger Inhalt vorliegt, ist rocon auch berechtigt, die Anbindung der auf dem IT-System gespeicherten Inhalte an das Internet oder andere Datennetzwerke zu unterbrechen. rocon wird den Auftraggeber über diese Maßnahme(n) unverzüglich informieren.

h) Für den Zugriff auf das IT-System bzw. auf die dort eingerichteten virtuellen Maschinen erhält der Auftraggeber eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Der Auftraggeber wird diese Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim halten.

i) Mangels abweichender Vereinbarung im IT-Vertrag ist der Auftraggeber für eine regelmäßige Sicherung der auf dem IT-System gespeicherten Daten verantwortlich.

j) Der Auftraggeber speichert auf dem IT-System keine Inhalte, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des Weiteren Verstoßes, zum Ersatz des rocon entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung von rocon von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, rocon von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche von rocon, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

k) rocon sorgt für die Bereitstellung und den Betrieb des IT-Systems und der eingerichteten virtuellen Ressourcen, so dass der Auftraggeber nicht Nutzer der zugrundeliegenden, dedizierten Hardware und des dort eingesetzten Betriebssystems und der Virtualisierungssoftware ist. Infolgedessen bedarf es insoweit keiner Nutzungsrechteinräumung gegenüber dem Auftraggeber.

l) An sämtlichen Datenbeständen, einschließlich der aus Sicherheitsgründen innerhalb des IT-Systems replizierten Datensätze, stehen rocon keinerlei Rechte zu.

m) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

n) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen (Mindestlaufzeit). Die Mindestlaufzeit beginnt mit Bereitstellung der rocon Cloud. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerung). Die ordentliche

Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Die Regelungen in Abschnitt 0 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Ggf. vereinbarte Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

o) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt rocon dem Auftraggeber die auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Daten per Datenfernübertragung für einen Zeitraum von vier Wochen zum Abruf zur Verfügung. Etwaige Zurückbehaltungsrechte von rocon bleiben unberührt.

15.4. Besondere Zusatzregelungen für Housing

a) rocon ermöglicht dem Auftraggeber nach Maßgabe des IT-Vertrags und des Service Level Agreements die Unterbringung und Netzanbindung seiner/s Server/s in einem Rechenzentrum. rocon stellt zu diesem Zweck dem Auftraggeber geeigneten Platz in einem Server-Rack zur Unterbringung eines Servers sowie weiterer geeigneter Geräte des Auftraggebers (in diesem Abschnitt 0 als „IT-System“ bezeichnet) zur Verfügung und unterstützt den Auftraggeber bei dessen Installation. Die Bestandteile des IT-Systems sind im IT-Vertrag aufgeführt.

b) Ferner erbringt rocon Leistungen zur Kühlung und zur Anbindung der auf Komponenten des IT-Systems abgelegten Inhalte an das Internet. rocon übernimmt dazu die Anbindung der vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse an das IT-System.

c) Leistungen zum Betrieb und zur Wartung des IT-Systems übernimmt rocon nicht. rocon stellt jedoch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zum Auffangen von Spannungsspitzen zur Verfügung.

d) Der Auftraggeber und von ihm autorisierte Personen haben nach vorheriger Absprache mit rocon Zugang zu dem IT-System.

e) Sofern ausdrücklich im IT-Vertrag vereinbart, übernimmt rocon für den Auftraggeber die Sicherung der Serverinhalte.

f) rocon treffen keine Obhutspflichten. rocon wird dem Auftraggeber aber unverzüglich anzeigen, wenn Umstände eingetreten sind oder einzutreten drohen, die eine Beschädigung des IT-Systems erwarten lassen.

g) Der Auftraggeber wird keine Geräte unterbringen, die – auch über die enthaltene Software – die Datensicherheit und den Datenfluss im Kommunikationsnetz von rocon nachteilig beeinträchtigen können. Der Auftraggeber ist zur pfleglichen Behandlung der Server-Racks verpflichtet. Er wird bei Arbeiten vor Ort hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die Hausordnung sowie Sicherheitsbestimmungen des Rechenzentrums beachten. Der Zutritt des Auftraggebers zum betreffenden Serverraum ist mit rocon rechtzeitig im Voraus abzustimmen und darf nur in Begleitung des Personals von rocon erfolgen.

h) Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm gewählte Internet-Adresse, unter der die im IT-System gespeicherten Inhalte abgefragt werden können, nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Die von dem Auftraggeber auf dem IT-System abgelegten Inhalte stellen für rocon fremde Inhalte dar, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt. Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung die rechtliche Zulässigkeit des Zugänglichmachens dieser Inhalte. Der Auftraggeber stellt rocon von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, rocon von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche von rocon, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

i) Im Übrigen gelten Abschnitt 0 sowie die Abschnitte 0 bis 0 gelten entsprechend.

j) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen (Mindestlaufzeit). Die Mindestlaufzeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung von IT-Leistungen der rocon Rohrbach EDV-Consulting GmbH („rocon“)

beginnt mit Bereitstellung des Housings. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerung). Die ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Ggf. vereinbarte Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

k) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nimmt der Auftraggeber das IT-System unverzüglich zurück. Etwaige Zurückbehaltungsrechte von rocon sowie das Pfandrecht nach § 562 BGB bleiben unberührt.

15.5. Besondere Zusatzregelungen für Pflege

a) rocon erbringt nach Maßgabe des IT-Vertrags und des Service Level Agreements die Pflege der vertragsgegenständlichen Software. Hierzu gehören in der Regel die Bereitstellung von Updates der Drittanbieter und für rocon Software die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern, die Aktualisierung oder Erweiterung der rocon Software sowie der Support.

b) rocon ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt werden, so teilt rocon diese Leistungsänderung dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Regelungen in Abschnitt 0 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.

c) rocon erbringt die Pflege unter Berücksichtigung der Release-Strategien der Drittanbieter für die aktuelle Fassung der vertragsgegenständlichen Software sowie (nach Anfrage aufgrund eines gesonderten, vom Auftraggeber anzunehmenden Angebots von rocon oder aufgrund ausdrücklicher Regelung im IT-Vertrag) ggf. für ältere Fassungen. Pflege für Drittsoftware durch rocon kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen rocon nicht mehr zur Verfügung stellen, steht rocon ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Vertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.

d) Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an Software, soweit rocon hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der Software, für die rocon Pflege anbietet (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener Software), vollständig bei rocon in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch Software, die der Auftraggeber von Dritten bezogen hat, und für die rocon Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Auftraggeber zur Erweiterung der Pflege auf Basis besonderer Pflegeverträge mit rocon.

e) In den Fällen, in denen die Pflege für Software nicht ab Lieferung der vertragsgegenständlichen Software besteht, sondern erst später vereinbart wird, hat der Auftraggeber, um auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Vergütung für die Pflege nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege.

f) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen (Mindestlaufzeit). Die Mindestlaufzeit beginnt mit Bereitstellung der Pflege. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein

weiteres Jahr (Verlängerung). Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Ggf. vereinbarte Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

15.6. Besondere Zusatzregelungen für Wartung

a) rocon erbringt die für das im IT-Vertrag vereinbarte Wartungsmodell genannten Leistungen nach Maßgabe des Service Level Agreements (z.B. „SAP HANA CARE STANDARD“ oder „SAP HANA CARE PLUS“, „Wartungspaket IT-Infrastruktur“).

b) Zu den Wartungspflichten von rocon gehören die Überwachung der Hardware über das Monitoring System von rocon, die Organisation der Reparatur bzw. des Austauschs defekter Hardware durch den Hersteller, die Unterstützung des Auftraggebers bei der Geltendmachung von Rechten aus etwaigen Herstellergarantien, sowie – je nach vereinbartem Wartungsmodell – die Durchführung regelmäßiger Back-Ups für den Auftraggeber.

c) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen (Mindestlaufzeit). Die Mindestlaufzeit beginnt mit Bereitstellung der Wartung. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerung). Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten der jeweiligen Vertragslaufzeit, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Ggf. vereinbarte Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

16. ZUSATZREGELUNGEN FÜR IT-DIENSTLEISTUNGEN

16.1. IT-Dienstleistungen

rocon erbringt für den Auftraggeber die hierunter beschriebenen IT-Dienstleistungen, soweit dies nach Maßgabe des IT-Vertrags vereinbart ist:

a) Beratung

Beratungsleistungen werden von rocon als Dienstleistungen erbracht. Beispiele dafür sind Koordination und Leitung von IT-Projekten (Projektleitung/-abstimmung), Anforderungsanalysen, Qualitätssicherung, Beratung bei der Gestaltung und Programmierung, Einführung und Überprüfung des Einsatzes von Software, Code-Review, Tests, Machbarkeitsstudien, Schulungen, Workshops, Go-Live Betreuung.

Wenn als Ergebnis der Beratung ein schriftliches Konzept mit Funktionsbeschreibungen und Benutzerschnittstellen von Software sowie daraus resultierenden Arbeitsablaufbeschreibungen (im Folgenden „IT-Konzept“) beauftragt ist, gewährleistet rocon die technische Umsetzbarkeit des IT-Konzeptes. Im Übrigen liegt die Verantwortung für die aus einer Beratungsleistung von rocon resultierenden Ergebnisse beim Auftraggeber.

b) Programmierung

Wenn Software ausschließlich in der Verantwortung von rocon für den Auftraggeber zu erstellen ist und dem Programmierauftrag eine Programmvorgabe (z.B. ein Pflichtenheft) zugrunde liegt, die die Sollfunktionen der Software und die Kommunikation mit dem Benutzer beschreibt, dann ist die erstellte Software ein Werk, das vom Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen ist. Ist die Programmvorgabe vor Auftragserteilung verbindlich erstellt, so kann dem Auftrag ein Festpreis zugrunde gelegt werden.

Die gemeinsame Erstellung einzelner Software von rocon und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers ist eine Beratungsleistung.

Die vertragsgegenständliche Software wird von rocon nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und anerkanntem Stand der Technik erstellt.

rocon liefert dem Auftraggeber die Software mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im IT-Vertrag in lauffähigem Programmcode sowie die vereinbarten Dokumentationsunterlagen.

c) Implementierung

Im Rahmen der Implementierung erbringt rocon folgende Leistungen:

- Systeminitialisierung
- Customizing (Anpassung von Software- und Datenbankkomponenten nach den vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers, ohne dass hierbei eine Programmierung auf Quelltextebene erfolgt)
- Layouting (Erstellung bzw. Anpassung von Belegen, die im Rahmen der SAP Software genutzt werden)
- Datenaufbereitung
- Datenübernahme aus Drittsystemen
- Einrichtung weiterer Mandanten
- Systeminstallation/-Update

16.2. Nutzungs- und Verwertungsrechte

a) Wird nach dem Angebot von rocon eine vollständige Software neu für den Auftraggeber erstellt, so erhält der Auftraggeber hinsichtlich der individuell für seine Bedürfnisse programmierten Bestandteile der Software ein inhaltlich, zeitlich sowie räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Software sowie an der diesen Bestandteilen der Software zugehörigen Dokumentation. Hinsichtlich der Bestandteile der Software, die nicht individuell für den Auftraggeber programmiert werden (z.B. regelmäßig wieder verwendete bzw. zu verwertende Standardmodule der Software), erhält der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke.

b) Wird eine bestehende Software, für die rocon die Urheberrechte innehat, den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechend angepasst bzw. ergänzt (z.B. auch durch Customizing), so erhält der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke. Gleiches gilt für von rocon erbrachte Beratungsleistungen.

c) Die Bestimmungen der Abschnitte 4 und 0 betreffend die Rechte an Drittsoftware bleiben unberührt.

d) Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung ist der Auftraggeber der Einsatz der im Rahmen der IT-Dienstleistungen erstellten Arbeitsergebnisse, an denen Nutzungsrechte übertragen werden, nur widerrechtlich gestattet.

16.3. Abnahme

Eine Abnahme wird nur durchgeführt, sofern dies im IT-Vertrag ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn rocon eine für den produktiven Einsatz vorgesehene, abzunehmende Leistung fertig gestellt hat, wird diese Leistung schriftlich von rocon zur Abnahme angemeldet.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in einem Zeitraum von vier Wochen unter Mitwirkung von rocon die vertraglich vereinbarten Leistungen zu testen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Abnahmetest gelten die zur Abnahme gemeldete Leistung als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Auftraggeber die Leistung produktiv nutzt.

c) Für den Abnahmetest wird rocon die hierfür von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmten Anwender in die Nutzung einweisen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem die aufgetretenen Mängel (im Folgenden auch Fehler genannt) beschrieben werden. Die Fehler werden im Abnahmeprotokoll danach unterschieden, ob

- der Wert oder die Tauglichkeit für den routinemäßigen Gebrauch aufgehoben oder gemindert wird (Fehler der Kategorie 1) oder
- eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit vorliegt (Fehler der Kategorie 2)

d) rocon wird unverzüglich die Mängel beseitigen und erneut die Leistung zur Abnahme anmelden. Die Mängelbeseitigung wird vom Auftraggeber überprüft. Es kann aber auch eine Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel erfolgen. Dies ist zwingend, wenn nur Fehler der Kategorie 2 vorliegen.

e) Der Auftraggeber entscheidet über die produktive Nutzung der Leistung in eigener Verantwortung, auch wenn keine formelle Abnahme erfolgte oder vorhandene Mängel noch nicht beseitigt sind. Es obliegt dem Auftraggeber, die Tauglichkeit von Software für den Produktiveinsatz festzustellen.

16.4. Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen von IT-Dienstleistungen gilt Abschnitt 11 entsprechend.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom IT-Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. rocon kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

17.2. Die Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von rocon an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen verantwortlich.

17.3. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem IT-Vertrag ist der Sitz von rocon, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.4. Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.